

Satzung des Polizeisportvereins Trier 1926 e.V.

In der Neufassung vom 14.12.1977

ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.1989

ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2008

ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2009

ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2015

ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2019

§ 1 - Name und Sitz

1. Der im Jahre 1926 in Trier gegründete, am 01. Mai 1951 wiedergegründete Sportverein führt den Namen Polizeisportverein Trier 1926 e.V. (Abkürzung PSV). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Wittlich** eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 - Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen bedarf dieses der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrags, sofern die Aufnahme nicht nach Abs. 3 vom Vorstand abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Antragsmonats an zu entrichten.

5. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend an.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, und zwar Erwachsenen und Jugendlichen.
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

2. Zu den jugendlichen Mitgliedern rechnen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von Zweidritteln der **abgegeben Stimmen** ernannt. Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.

3. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an den Schiedsausschuss zu richten. Vor der Antragstellung soll der Betroffene vom Vorstand angehört werden.

4. Der Schiedsausschuss entscheidet nach den Vorschriften der Schiedsordnung

(§ 18).

5. Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten,
- d) unehrenhafte Handlungen, ungeachtet einer dienstordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und die Schiedsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge (§ 4, Ziffer 3)

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Ihnen stehen insbesondere die Anlagen und Geräte des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

2. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben mit der Einschränkung gem. Ziffer. 3 Stimmrecht bei allen Hauptversammlungen und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab das volle Stimmrecht.

4. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder (§ 4, Ziffer. 3).

§ 8 - Ehrungen

Ehrungen von verdienten Mitgliedern und anderen natürlichen Personen außerhalb des in § 4, Ziffer. 3, vorgesehenen Rahmens werden nach Maßgabe der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen vorgenommen (§ 18).

§ 9 - Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung nach Anhören des geschäftsführenden Vorstandes im Voraus festgesetzt. Über Aufnahmegebühren

und Beiträge für die Abteilungen beschließt deren Mitgliederversammlung. Sie sind Bestandteil des Vereinsbeitrages. Im Bedarfsfall kann die Hauptversammlung des Vereins die Erhebung eines Sonderbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied bei finanziellen Unvermögen auf Antrag nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters den Mitgliedsbeitrag ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.

§ 10 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schiedsausschuss

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Diese wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einberufen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch Veröffentlichung in **Textform**.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Wahl eines Versammlungsleiters,
- e) Wahl eines Wahlausschlusses (3 Stimmenzähler, falls Vorstandswahl stattfindet)
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl eines Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre),
- h) Wahl des Schiedsausschusses (jeweils alle 2 Jahre)
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- j) Verschiedenes.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der **abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.

7. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

8. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

- a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt oder
- c) wenn mindestens 3 Abteilungsleiter dies mit schriftlicher Begründung verlangen

2. Die Vorschriften des § 11 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist aus dringendem Grunde bis auf 3 Tage abgekürzt werden kann.

§ 13 Vorstand

1.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse (§14) einsetzen.
- b) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Sportwart, drei Beisitzern und
- c) den Abteilungsleitern.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes wird bei einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächster Wahl zu berufen.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes und der Mitglieder,
- b) Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Disziplinierung von Mitgliedern
- d) Ausschluss und Disziplinierung von Mitgliedern sind vom Vorstand bei dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu beantragen. Sie regeln sich im Einzelnen nach der Schiedsordnung (§ 18).

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend ausreichend zu unterrichten.

8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsaufgabengebiete regelt die Geschäftsordnung des Vereins (§ 18).

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 - Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden vom Vorstand bei Bedarf Ausschüsse gebildet, die unter ihren Ausschussleitern tagen.

2. Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Sie unterliegen lediglich der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und nach Bedarf weitere von der Abteilungsversammlung für bestimmte Funktionen zu wählende Abteilungsvorstandsmitglieder geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag zu erheben (§ 9 Abs. 1). Die sich daraus ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.
4. In jedem Geschäftsjahr findet eine Versammlung der Abteilungsmitglieder statt; sie soll im Januar einberaumt werden. In dieser sind alle 2 Jahre der Abteilungsleiter und die weiteren Abteilungsvorstandsmitglieder zu wählen. Ihre Namen und Anschriften sind dem Geschäftsführer des Vereins unverzüglich bekannt zu geben. Weitere Mitgliederversammlungen der Abteilung können bei Bedarf einberufen werden.
5. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Schiedsordnung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
6. Die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der ein Anhörrecht gegenüber der Versammlung hat.
7. Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung, die gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen, die Schiedsordnung oder gegen Beschlüsse der Hauptversammlung verstoßen, sind unwirksam.
8. Im Übrigen finden die Satzung und Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode 2 Kassenprüfer, welche die gesamte Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und während des Geschäftsjahres mindestens einmal unvermutet die Kassen zu prüfen haben. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsvorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im

Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss schriftlich und geheim durchgeführt werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, dürfen die übrigen Mitglieder des Vorstandes offen gewählt werden (§ 12 GO).

§ 18 - Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen, Schiedsordnung

Der Vorstand erlässt zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitglieder des Vorstandes eine allgemeine Geschäftsordnung. Er stellt Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen durch den Verein auf und regelt die Durchführung von Ordnungsverfahren gegen Vereinsmitglieder in einer Schiedsordnung. Geschäftsordnung, Richtlinien und Schiedsordnung sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 19 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von **einem Drittel** der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.1977 genehmigt. Sie tritt an der Stelle der Vereinssatzung vom 15.11.1954 in der Fassung vom 05.03.1964.

Trier, den 01.01.1978

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.04.1989 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 01.05.1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.03.2008 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 06.03.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 19.03.2009 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 19.03.2009

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 19.03.2015 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 13.04.2015

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 28.03.2019
eine
Änderung und Ergänzung.

Trier, den 28.03.2019

